

Förderverein der Buttenbergschule Inzlingen

Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|----------------------------------|---|
| §1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 3 |
| §2 | Ziel und Zweck des Vereins | 3 |
| §3 | Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| §4 | Mitgliedschaft..... | 4 |
| §5 | Organe des Vereins | 4 |
| §6 | Die Mitgliederversammlung..... | 4 |
| §7 | Der Vorstand..... | 5 |
| §8 | Kassenprüfer/innen | 6 |
| §9 | Aufwandsentschädigungen | 6 |
| §10 | Satzungsänderungen..... | 6 |
| §11 | Auflösung..... | 7 |

Förderverein der Buttenbergschule Inzlingen

Satzung

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 10 November 2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Buttenbergschule Inzlingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Inzlingen, Baden-Württemberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Erziehung der Schüler/innen der Buttenbergschule sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien im Sinne von § 53 AO.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Buttenbergschule (§ 58 Nr.1 AO)
 - b. Unterstützung der Außendarstellung der Schule
 - c. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - d. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - e. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - f. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - g. Gestaltung des Außengeländes
 - h. Beschaffung von Spielgeräten
 - i. Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Angeboten, soweit nicht staatliche Mittel in Anspruch genommen werden können.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 30. September erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen beschädigt oder mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die / der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich, in der Regel im vierten Quartal, durchgeführt wird.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail, Brief, Fax o.ä.) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der / des Kassenprüfenden
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g. Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung
 - h. Beratung über die Verwendung der bereitgestellten Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme §10 Abs. 3)
 - k. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung gegengezeichnet wird.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in

2. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Lehrkräfte der Buttenbergschule können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für das folgende Kalenderjahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, ersatzweise der / des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.
6. Der Vorstand kann Beiräte bestellen, welche den Vorstand in bestimmten Tätigkeitsfeldern beraten und unterstützen sollen. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an denen sie beratend teilnehmen.

§8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt wird. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Aufwandsentschädigungen

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen in angemessener Höhe, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Inzlingen zur zweckgebundenen Verwendung der Mittel - gemäß §2 dieser Satzung - für die Buttenbergschule in Inzlingen zu.

Inzlingen, am 10. November 2017